

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Subunternehmer der Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H.

Abkürzungen

AG = Auftraggeber

AN = Auftragnehmer

BL = Örtliche Bauleitung des AG

SUB = Subunternehmer

1. Vertragsinhalt

1.1 der Werkvertrag mit den Subunternehmer

1.2 die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Fill Metallbau GmbH, welche auch unter www.fill.at veröffentlicht sind,

1.3 die Ausschreibungsunterlagen (Hauptauftrag) bestehend aus Leistungsbeschreibung, Vorbemerkungen zum Projekt, Vorbemerkungen zum Gewerk, Leistungsverzeichnis des AG samt Beilagen, allfällige rechtskräftige Baubewilligungen und alle behördlichen Bescheide sowie die jeweiligen Bauordnungen mit den gültigen Nebengesetzen und Verordnungen in ihrer Letztfassung, die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen sowie dem Leistungsverzeichnis zugrunde liegende Ausführungs- und Detailpläne des AG samt Beilagen,

1.4 die einschlägigen ÖNORMEN in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung, insbesondere die ÖNORM B 2110 und die ÖNORM B 2118, subsidiär die DIN-NORMEN,

1.5 die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ des AN sind im Verhältnis zum AG unwirksam

1.6 die Auftragsgrundlagen und Vertragsinhalte gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge, wobei im Zweifel der jeweils höhere Qualitäts- und Leistungsstandard als vereinbart gilt. Jedenfalls geschuldet ist jedoch ein einwandfreies mangelfreies Werk.

1.7 Abänderungen und Ergänzungen gelten nur, wenn dieselben von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden.

Die Anboterstellung und -legung erfolgt für den AG kostenlos und unverbindlich. Der AG behält sich die freie Auswahl und die getrennte Beauftragung von Teilleistungen vor.

Der Anbotsteller bleibt 6 Monate an sein Anbot gebunden, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Bindungsfrist vereinbart wurde.

Insoweit im Folgenden auf Leistungen des AN Bezug genommen wird, sind darunter auch Lieferungen zu verstehen.

1.9 Der AN versichert, dass er bei seiner Angebotslegung nicht von der Ausschreibung abweicht. Sollten im Angebot des AN Abweichungen gegenüber den Ausschreibungsunterlagen vorhanden sein, so werden diese nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Verhandlungsprotokoll aufgeführt sind.

1.10 Der AN hat die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle und deren Umfeld zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen. Mit Abgabe seines Angebotes bestätigt der AN, die Baustelle besichtigt und die örtlichen Gegebenheiten in seinem Angebot berücksichtigt zu haben.

2. Preisbasis

2.1 Die angebotenen Einheitspreise sind auf Basis der zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes in Geltung gestandenen Löhne

und Materialpreise erstellt und beinhalten alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transportkosten und Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen und einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Leistungen oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind.

2.2 Die Einheitspreise sind Festpreise bis zum tatsächlichen Bauende.

2.2 Der AG behält sich eine Auftragsvergabe zum Pauschalpreis vor. Der AN verpflichtet sich diesfalls binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe des Pauschalpreisvorbehalts durch den AG, seine Mengenprüfung vorzunehmen und einen Pauschalpreis zu unterbreiten, für den dann die übrigen Bedingungen sowie subsidiär und ergänzend diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten.

2.3 Werden abweichend davon veränderliche Preise vereinbart, hat dies ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen, um Geltung zu erlangen. Diesfalls werden die nach der Auftragserteilung eintretenden tariflichen Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen vergütet, sofern deren Auswirkungen in den vertraglichen Leistungszeitraum fallen. Eine Vergütung erfolgt jedoch höchstens in jenem Ausmaß, als diese vom Bauherrn dem AG für diese Leistung zugestanden wird.

2.4 Der AN garantiert, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif und funktionstüchtig nach Ausführungsart,

Umfang und Zeit erbringen zu können. Die Abschnitte 4.2.1.3 und 7.2.1 der ÖNORM B 2110 werden nicht Vertragsinhalt und sind nicht anwendbar.

2.5 Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Risikosphäre des AN zugeordnet.

2.6 Der Risikosphäre des AN sind außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, selbst wenn diese vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

2.7 Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Pkt. 1.10 sowie der in Pkt. 2. normierten Verpflichtungen des AN geht zu Lasten des AN und verringert dessen Entgeltsanspruch.

3. Art und Umfang der Leistungen

3.1 Der AN ist verpflichtet, sich von den örtlichen, technischen und baurechtlichen

Gegebenheiten (inklusive den Inhalten allfälliger Baubewilligungen) sowie Arbeits- und Zufahrtsbedingungen der Baustelle zu überzeugen und bestätigt, dass er diese Umstände bei Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat; das diesbezügliche Risiko inkl. Boden- und Untergrundrisiko trifft daher ihn. Der AN verzichtet darauf, aus

Unkenntnis der Baustellensituation Nachforderungen zu stellen, Verlängerung der Baufristen geltend zu machen oder eine Verminderung der Garantie, Gewährleistung, Schadenersatzansprüche des AG und dgl. zu fordern bzw. geltend zu machen.

3.2 Weiters sind folgende Leistungen (je nach Art des Projektes) in die Einheitspreise einzurechnen:

3.2.1 die Vornahme aller von der Baubehörde, der Baupolizei, der örtlichen Polizeibehörde und den Versorgungsträgern oder aufgrund von Verordnungen, Auflagen und Bescheiden erforderlichen Maßnahmen, wie Sicherheitsvorkehrungen, Arbeits- und Schutzgerüste, Absicherungen, Vorkehrungen gegen Brand usw.

3.2.2 alle zur Termineinhaltung erforderlichen Aufwendungen sowie verstärkter oder über die Normalarbeitszeit hinausgehender Personal- oder Geräteinsatz, wenn dieser zur Einhaltung der vereinbarten Termine erforderlich ist,

3.2.3 alle Winterbau- und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse, Verunreinigungen und Beschädigungen, Beleuchtung und Beheizung sowie laufende Beseitigung sämtlicher von den eigenen Arbeitsleistungen und Arbeitern herrührenden Abfälle, Verpackungsmaterialien und Sondermüll, Ableitung von Niederschlagswasser usw.

3.2.4 die Entsorgung von Baurestmassen; der AN verpflichtet sich, bei seinen Tätigkeiten anfallende Abfälle aller Art unaufgefordert wöchentlich von der Baustelle zu entfernen, ohne dass dabei dem AG Kosten entstehen. Der AN verpflichtet sich weiters, anfallende Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so erfolgt die Abfallentsorgung durch den AG auf Kosten des AN. Für die Bedeckung der Entsorgungskosten von Abfällen, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, werden 0,5% der Schlussrechnungssumme von dieser in Abzug gebracht; ein aliquoter Einbehalt erfolgt bei jeder Teilrechnung. Dem AN steht aber die Möglichkeit offen zu beweisen, dass die Abfälle weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein können.

3.2.5 die Beistellung von Wasser und Strom sowie die Nutzung der Sanitäranlagen Die Beistellung erfolgt jedoch nur insoweit die entsprechenden Anlagen (Geräte) vorhanden sind und nicht vom AG selbst oder von anderen Auftragnehmern benötigt werden. Der AN erklärt, aus zeitweiligen Störungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche abzuleiten.

3.2.6 die Einrichtung und Erhaltung eines Lager- bzw. Aufenthaltsraumes für die Belegschaft auf Baudauer, dessen Räumung und Abtransport nach Fertigstellung, sowie für Reparatur von Beschädigungen an diesen Einrichtungen.

3.2.7 das Abladen und Vertragen sämtlicher Werk- und Montagestücke inklusive Krankkosten. Der AN hat keinen Anspruch, die vom AG verwendeten Kräne zu benutzen. Hinsichtlich einer entgeltlichen Mitbenutzung dieser Kräne hat der AN im Bedarfsfall an den AG heranzutreten, wobei dieser nicht verpflichtet ist, eine Mitbenutzung durch den AN zu gewähren.

3.2.8 die Kosten für die gesetzlich erforderliche Baustellenkoordination (Baukoordinator); ein aliquoter Einbehalt erfolgt bei jeder Teilrechnung.

3.3 Der AN hat die ihm für sein Anbot und die Durchführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt (insbesondere auf ihre Richtigkeit sowie ihre technisch, gesetzlich, baubehördlich und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit) zu überprüfen und mit

den örtlichen Verhältnissen an Ort und Stelle der Leistungserbringung abzustimmen. Bei der Überprüfung feststellbare Mängel oder Fehler und Unstimmigkeiten gegenüber dem Leistungsverzeichnis, wie auch eventuelle Bedenken gegen die gewählten Stoffe und Ausführungsarten sind dem AG sofort schriftlich bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so hat der AN für jeden daraus entstehenden Schaden allein aufzukommen. Der AN verzichtet daher in diesem Fall, sich auf die Anwendbarkeit des § 1304 ABGB zu berufen, die Anwendbarkeit des § 1304 ABGB wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

3.4 Der AN hat – ohne gesonderten Entgeltanspruch – einvernehmlich mit dem zuständigen Architekten/Planer allfällig erforderliche Schlitzte, Ausnehmungen und Durchbrüche für Leitungsführungen sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe planlich zu erfassen und die Pläne auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Fehlende Aussparungen und Montagebehelfe, welche verschuldens-unabhängig auf die Nichterfüllung dieser Pflicht des AN zurückzuführen sind, werden auf dessen Kosten hergestellt. Der AN hat die von ihm allenfalls anzufertigenden Berechnungen, Ausführungszeichnungen sowie die Bemusterungsvorschläge so zeitgerecht vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne den Baufortschritt zu hemmen. Bei der Detailplanung werden die Angaben des AN (Aussparungen, Durchbrüche, etc.) berücksichtigt. Sollten diese Angaben nicht vollständig oder nicht richtig sein und dem AG durch nachträgliche Abänderungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen diese zu Lasten des AN und werden mit den Teilrechnungen bzw. der Schlussrechnung gegenverrechnet. Allfällige Muster sind vom AN vor dem Einbau vorzulegen und vom AG genehmigen zu lassen. Diese Muster sowie deren Entfernung sind für den AG kostenlos. Die Anbringung von Firmen- und Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem Bauleiter des AG erfolgen. Ein Rechtsanspruch des AN hierfür besteht nicht. Für die vom AN auf dieser Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen. Die Zufahrt und der Anliegerverkehr im Baustellenbereich darf vom AN nicht behindert werden. Wartezeiten des AN im Baustellenbereich werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich, z.B. aus Rücksicht auf Anrainer, erlassenen Auflagen sind vom AN genauestens einzuhalten.

3.5 Der AG ist jederzeit berechtigt, während der Leistungsdurchführung insbesondere im Interesse der rascheren und billigeren Erreichung des Leistungszieles oder nach Weisungen des Bauherrn/eigenen Auftraggeber Änderungen in der Ausführung vorzunehmen und gegenüber dem AN anzuordnen. Auch dem AN steht es frei, Vorschläge über Änderungen zu machen.

3.5.1 Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist bei sonstigem Anspruchsverlust der Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts unverzüglich, jedenfalls aber vor Ausführung der geänderten Leistung dem Grunde nach nachweislich schriftlich anzumelden. Dies gilt auch, wenn der Anspruch offensichtlich ist.

3.5.2 Erkennt der AN, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) droht, hat er dies ehestens dem AG nachweislich schriftlich mitzuteilen sowie die erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Von einem Wegfall der Störung und der Wiederaufnahme der ungestörten Leistung ist der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist bei sonstigem Anspruchsverlust ein An-

spruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach vom AN ehestens jedenfalls vor Ausführung der geänderten Leistung nachweislich schriftlich beim AG anzumelden.

3.5.3 Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen (Leistungsänderung/Störung der Leistungserbringung) sind bei sonstigem Anspruchsverlust vom AN dem AG auf Basis der ursprünglichen Einheitspreise schriftlich in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens jedenfalls vor Ausführung der geänderten Leistung zur Prüfung vorzulegen.

3.5.4 Bei Leistungsabweichungen (Leistungsänderung/Störung der Leistungserbringung) besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes jedenfalls nur dann, wenn der AN

1. seine Forderung auf Vertragsanpassung gemäß den obenstehenden Erfordernissen beim AG vor Inangriffnahme der geänderten Leistung angemeldet hat und

2. eine Mehrkostenforderung (Zusatzangebot) in prüffähiger Form auf Basis der ursprünglichen Einheitspreise vorgelegt hat. Der AN hat dabei: die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation in chronologischer Form sowie eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung sind beizulegen.

3.5.5 Leistungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung oder aufgrund einer vom AG angeordneten Leistungsänderung erforderlich werden, dürfen - bei sonstigem Anspruchsverlust des AN - nach Erkennbarkeit, ausgenommen Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

3.5.6 Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

3.6 Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Materialien oder Teile beizustellen. Falls es sich hierbei um Materialien zu Positionen des Leistungsverzeichnisses handelt, wird ausschließlich die Verarbeitung mit dem Lohnanteil der zutreffenden Position (ohne Zuschlag) vergütet. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des bereitgestellten Materials an und Übernahme desselben durch den AN gehen Gefahr und Zufall auf den AN über. Die Übernahme ist vom AN schriftlich zu bestätigen.

3.7 Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN zwingend die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung striktest einzuhalten. Gleiches gilt für alle sonstigen, insbesondere der sozialrechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Kollektivverträge und dgl.), die sich auf Arbeitnehmer oder sonstige Beschäftigte (etwa im Werkvertrag Tätige) beziehen.

3.8 Der AN hat dem AG auf dessen Aufforderung unverzüglich in Unterlagen, welche die Einhaltung dieser Normen belegen, Einsicht zu gewähren. Sofern der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der AG das Recht, nach nochmaliger Aufforderung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den daraus resultierenden Schaden vom AN zu fordern.

3.9 Sämtlicher Schriftverkehr einschließlich Nachtragsangebote ist ausschließlich an den Sitz der Fill Metallbau GmbH zu richten.

4. Abrechnung der Leistungen

4.1 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen. Der AN ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen der Leistungsverzeichnisse zu prüfen und erkennt sie als verbindlich an. Nachträglich festgestellte Berechnungsfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalbetrages zur Folge bzw. werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem Pauschalbetrag zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Diese Kosten sind vom AN unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderungen zu ermitteln und dem AG mitzuteilen. Nur die vom AG schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

4.2 Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen, so sind Ausmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbaren Aufstellungen, eventuell notwendigen Abrechnungsplänen, Lieferscheinen, Regielisten usw. nachzuweisen. Versäumt der AN die gemeinsame Aufnahme, so gelten die Feststellungen des AG.

4.3 Vermindern sich im Zuge der Ausführungen über Veranlassung des AG und/oder Bauherrn die im Leistungsverzeichnis angeführten Ausmaße oder Mengen, so entsteht für den AN kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung (z.B. wegen entgangenem Gewinn und dgl.).

4.4 Die Abrechnung und Vergütung der Leistungen des AN erfolgt höchstens in dem Umfang, in dem diese vom Bauherrn dem AG vergütet werden.

4.5 Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie grundsätzlich alle Regiearbeiten bedürfen - bei sonstigem Anspruchsverlust des AN - jedenfalls der vorherigen schriftlichen Anordnung (vgl. auch Punkt 3.5). Eine schriftliche Anordnung dieser Nachträge durch den AG erfolgt, ausgenommen Gefahr im Verzug, nur dann, wenn der AN vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen ein prüffähiges, verbindliches Angebot einreicht. Regielisten müssen täglich der BL zur Bestätigung vorgelegt werden, wobei diese für sich allein lediglich als Nachweis für erbrachte Stunden bzw. für den Materialverbrauch gelten. Bestätigte Regielisten stellen daher keine Auftragserteilung für Leistungen dar und bedeuten auch nicht, dass die bestätigten Leistungen gesondert vergütet werden. Für Auftragserweiterungen gelten vielmehr die Bestimmungen des Punktes 3.5 sowie die Bedingungen des Hauptauftrages.

4.6 Leistungen, für welche keine Zusatzaufträge und/oder keine bestätigten Regielisten vorliegen, werden nicht vergütet, ausgenommen bei Gefahr im Verzug. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal keine Vergütung geleistet.

4.7 Der AN ist verpflichtet, im Falle der Überschreitung der Auftragssumme von über 10 % - unabhängig davon, aus welcher Sphäre die Kostenüberschreitung resultiert - dies dem AG schriftlich und rechtzeitig vor Arbeitsdurchführung der betreffenden Mehrleistungen ausdrücklich anzukündigen. Wird dies unterlassen, tritt Anspruchsverlust des AN hinsichtlich des 10% der die Auftragssumme übersteigenden Werklohnes ein.

4.8 Bei Zusatzleistungen, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen abzugelten sind, erfolgt die Preisbildung auf der vertraglichen Preisermittlungsgrundlage unter zusätzlicher Berücksichti-

gung eines für den Gesamtauftrag gewährten Preisnachlasses.

5. Ausführung und Haftung

5.1 Die Leistungserbringung durch den AN hat einvernehmlich mit dem Bauleiter des AG in Anpassung an den Baufortschritt, falls erforderlich auch in einzelnen Teilabschnitten, zu erfolgen. Die Anordnungen des Bauleiters des AG sind vom Personal des AN sowie von dessen Nachunternehmern während der gesamten Bauzeit genauestens zu befolgen. Der Bauleiter des AG ist auch zur vorläufigen Feststellung der vom AN erbrachten Leistungen befugt. Er ist jedoch nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen namens des AG abzugeben sowie Nachtrags- oder Zusatzaufträge welcher Art auch immer zu beauftragen. Die endgültige Übernahme der Leistung erfolgt durch den AG gemeinsam mit dem Bauherrn. Der Bauleiter des AG ist berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug einzelner Mitarbeiter des AN von der Baustelle zu verlangen. Der AN hat ein Bautagebuch zu führen, in das täglich insbesondere die vom AN erbrachten Leistungen sowie die Anzahl der auf dieser Baustelle tätigen Arbeiter des AN einzutragen sind.

5.2 Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen- und Sachschäden, die dem AG, Bauherrn oder Dritten zugefügt werden. Die Haftung in vollem Umfang besteht jedenfalls auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN, die Haftungsbegrenzung des Abschnittes 12.3.1 Z. 2 der ÖNORM B 2110 findet für den AN keine Anwendung. Weiters haftet der AN unbeschadet einer Pönale verschuldensunabhängig für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder in der Qualität der von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen und hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Hiezu zählen insbesondere auch Pönalezahlungen des AG an den Bauherrn/eigen Auftraggeber, deren Ursache in der Sphäre des AN liegen. Dies gilt auch für vom AN unverschuldete, jedoch in dessen Sphäre aufgetretene Verzögerungen. Der AG haftet in Abänderung des Abschnittes 12.3 der ÖNORM B 2110 ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit.

5.3 Sind mehrere AN am Erfüllungsort (Baustelle oder Montagestelle) beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am Baubestand, sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, zur ungeteilten Hand. Für die Bedeckung dieser Schäden wird vorbehaltlich einer Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vom AG 1% (ein Prozent) der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht, wobei ein aliquoter Einbehalt bei jeder Teilrechnung erfolgt. Dem AN steht aber die Möglichkeit offen zu beweisen, dass die Beschädigungen weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein können. Der AN hat sich jeweils vor Beginn seiner Leistungen davon zu überzeugen, dass er sie ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorleistung anderer Unternehmer liegt, ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Leistungen schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Ansprüche, die aus Mängeln an der Leistung des AN herrühren, gehen zu seinen Lasten, auch wenn nachträglich

nachgewiesen werden kann, dass die Vorleistung anderer Unternehmer für den Mangel ursächlich war. Das gilt nicht für versteckte Mängel, die der AN auch bei Einhaltung seiner Obsorge als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB nicht erkennen konnte.

5.4 Der AN ist verpflichtet, bei seinen Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Für seine Leistungen allenfalls erforderliche Genehmigungen (z.B. Prüfzeugnisse, Abnahmebefunde) hat der AN einzuholen, wobei der AG erforderlichenfalls behilflich ist. Die Vorgänge auf der Baustelle (Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte, Anlieferung von Material usw.) sind dem AG auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

5.5 Der AN trägt alle Gefahren und Risiken für seine Leistungen bis zur Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens und anstandslos Übernahme durch den Bauherrn. Dies gilt auch für den Fall, dass es zu einer vorzeitigen Nutzung des Leistungsgegenstandes des AN durch den AG bzw. durch den Bauherrn kommt.

5.6 Die vom AN verursachten Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen und abzutransportieren. Unterlässt der AN dies, wird die Reinigung und/oder die Abfuhr der Abfälle nach einmaliger Aufforderung über Anordnung der BL durchgeführt und die Kosten hierfür monatlich mit den Forderungen des ANTR gegenverrechnet.

5.7 Die Kontrolle der Qualität der Lieferung und Leistung erfolgt durch die Bauleitung des AG im Einvernehmen mit den Organen der Bauherrschaft und gilt die Lieferung und Leistung als in Ordnung, wenn sie vom Bauherrn ohne Beanstandung abgenommen wurde.

5.8 Der AN ist verpflichtet, dem AG verschuldensunabhängig alle Kosten zu ersetzen, welche diesem im Zusammenhang mit vom AN zu vertretenden Mängeln oder Schäden entstehen (wie eigener Zeitaufwand, Gutachterkosten, Kosten der Bauaufsicht, Kosten von Prüfingenieuren und dgl.). Diese Kosten werden mit den TR Forderungen des AN gegenverrechnet.

6. Fristen und Pönale

6.1 Der AN garantiert mit Abgabe seines verbindlichen Angebotes, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte und Einrichtungen verfügt, um die Leistungen fach- und termingerecht durchzuführen und dass alle hiezu notwendigen Vorkehrungen mit den Anbotspreisen abgegolten sind. Der Einsatz seiner Arbeitskräfte und Maschinen hat sich den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen und der AN verpflichtet sich, mit dem AG und allen anderen Unternehmen so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist. Das Einvernehmen mit den an einzelnen Leistungen beteiligten anderen Unternehmern ist unaufgefordert und zeitgerecht vom AN herzustellen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, entscheidet der AG.

6.2 Die im Verhandlungsprotokoll genannten Zwischentermine sowie der im Verhandlungsprotokoll genannte Fertigstellungstermin gelten als Vertragstermine.

6.3 Für die Erbringung der dem AN übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen und Vertragstermine. Behinderungen aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Regen, Frost, Eis, Schneefälle, Wind, Sturm) sowie Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer begründen keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Leistungsfrist bzw. Verschiebung von Vertragsterminen. Dies gilt auch für Witterungsereignis-

se, die aus dem langjährigen Schnitt fallen. Allfällige Umstände sind bei der Angebotslegung zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Bei drohendem Verzug des AN (z.B. Abweichung vom Bauzeitplan) ist der AN zur Forcierung auf eigene Kosten und zur Verwendung der eigenen Pufferzeiten verpflichtet.

6.4 Sofern die vereinbarten Leistungsfristen bzw. Vertragstermine (Zwischentermine und Fertigstellungstermine) nicht eingehalten werden, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß den folgenden Bestimmungen verpflichtet. Diese beträgt pro Kalendertag der Überschreitung 0,5 % der Schlussrechnungssumme. Gerät der AN – wenn auch unverschuldet - mit der Einhaltung von Zwischenterminen in Verzug, ist für die Berechnung der Vertragsstrafe anstatt der Schlussrechnungssumme der Auftragsnettowert bis zu der vom Verzug betroffenen Teilleistung (inklusive der vom Verzug betroffenen Teilleistung) unter sinngemäßer Anwendung der dargestellten Berechnungsmethode heranzuziehen.

6.5 Der AN hat sofort nach Auftragserteilung einen detaillierten Gesamtterminplan (in welchem auch alle Vorlaufzeiten für Planung, Materialbeschaffung, Vorfertigung sowie der erforderliche Personalstand ersichtlich sein müssen) zu erstellen und diesen mit der BL und allen Beteiligten abzustimmen. Der AG behält sich vor, im Rahmen des Gesamtterminplans über die Gesamtdauer der auszuführenden Arbeiten jederzeit weitere Zwischentermine, auch für Teilleistungen, festzusetzen. Der Terminplan wird periodisch überprüft und seitens des AN sind für diese Durchsicht zeitgerecht die erforderlichen Unterlagen bzw. Berichte (wie z.B. Angaben über Verzögerungen, Arbeitsablaufänderungen usw.) zu erbringen. Eine Verschiebung des Baubeginnes berechtigt den AN nicht, sich seiner Pönaleverpflichtung zu entziehen. Eine Verschiebung des Baubeginnes (unabhängig vom Ausmaß der Verschiebung) gilt bedingt eine um das Maß der Verschiebung (gemessen in Kalendertagen) verlängerte Bauzeit sowie eine Verschiebung der Vertragstermine in diesem Ausmaß.

6.6 Der AN ist verpflichtet, spätestens ein Monat vor der Übernahme seiner Leistung durch den AG eine vollständige Dokumentation betreffend seiner Leistung an den AG zu übergeben. Dazu zählen insbesondere die in Punkt 7.7 aufgelisteten Unterlagen. Sofern der AN die geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegt, ist er zur Zahlung eines zusätzlichen Pönales (unbeschadet einer Pönaleverpflichtung für die Nichteinhaltung von Vertragsterminen) in der Höhe von EUR 250,00 pro Kalendertag an den AG verpflichtet.

6.7 Die Fälligkeit einer (jeglicher) Vertragsstrafe (sowohl für die Nichteinhaltung von Vertragsterminen als auch von Übergabeterminen hinsichtlich der Dokumentation) setzt weder ein Verschulden im Bereich des AN noch einen Schadensnachweis des AG voraus. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche ist dem AG auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Das richterliche Mäßigungsrecht gelangt nicht zur Anwendung; der AN verzichtet somit ausdrücklich, sich hierauf zu berufen. Allfällige anderweitige Bestimmungen, wonach die Vertragsstrafe der Dauer oder der Höhe nach begrenzt ist, insbesondere 6.5.3.1. der ÖNORM B 2110 werden hiermit ausdrücklich abbedungen und kommen somit nicht zur Anwendung.

7. Übernahme und Gewährleistung

7.1 Die Übernahme der Leistungen des AN erfolgt erst nach Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens, wobei eine formelle Übergabe an den AG mit Niederschrift bedungen wird. Ein Rechts-

anspruch auf Teilübernahme besteht seitens des AN nicht.

7.2 Zur Feststellung allenfalls vorhandener Mängel findet 4 Wochen vor Baufertigstellung eine Vorabnahme durch die BL statt. Die Behebung der hierbei aufgezeigten Mängel ist vom AN bis zur Übergabe durchzuführen.

7.3 Die Übernahme der Leistung des AN durch den AG findet gleichzeitig mit der Übernahme des Bauwerkes durch den Bauherrn statt. Die bei der Übernahme festgestellten Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten und sind innerhalb der darin festzusetzenden Frist zu beheben. Sofern die Leistung des AN Mängel aufweist, ist der AG berechtigt, unabhängig von der Schwere der Mängel die Übernahme zu verweigern.

7.4 Sollte die Übernahme vor der behördlichen Benützungsbewilligung bzw. vor der Erstattung einer Fertigstellungsanzeige erfolgen, so verpflichtet sich der AN, eventuell von der Behörde bzw. von einem Ziviltechniker, dessen Bestätigung über die gesetzmäßige Ausführung des Bauvorhabens der Fertigstellungsanzeige anzuschließen ist, festgestellte Mängel, die der AN zu vertreten hat, innerhalb kürzest möglicher Frist kostenlos zu beheben.

7.5 Für die gewöhnlich vorausgesetzte oder vertraglich ausbedungene Qualität seiner Leistung und die einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien (wenn die Beistellung von Material durch den AG, den Bauherrn oder durch Dritte erfolgt, haftet der AN im Rahmen der Prüf- und Warnpflicht) haftet (leistet Gewähr) der AN 36 Monate, für gerechnet vom Tage der anstandslosen Übernahme des Gesamtwerkes durch den Bauherrn. Für Bauleistungen, die in das Eigentum der öffentlichen Hand übergehen beträgt die Gewährleistungsfrist 60 Monate. Grundlage für die Beurteilung der vom AN erbrachten Leistungen bilden die in diesem Auftrag zugesicherten bzw. üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften sowie die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen ÖNORMEN (subsidiär DIN). Bis zum Beweis des Gegenteils gilt für während der gesamten Gewährleistungsfrist hervorkommende Mängel die Vermutung, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Diese Vermutung gilt nicht, wenn sie mit der Art des Mangels unvereinbar ist. Jedenfalls haftet (leistet Gewähr) der AN in jenem Umfang, in welchem der AG gegenüber dem Bauherrn die Haftung übernommen hat. Der AN bestätigt an dieser Stelle, vom Umfang dieser Haftung (Gewährleistung) in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Abschnitt 12.2.3.1 ÖNORM B 2110 gilt als nicht vereinbart, sodass Mängel nicht ehestens nach deren Bekanntwerden vom AG geltend gemacht werden müssen. Eine schriftliche Geltendmachung ist nicht erforderlich. Eine verspätete Geltendmachung durch den AG bedeutet keinen Verlust von dessen Gewährleistungsansprüchen

7.6 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Ab- bzw. Übernahmen und Genehmigungen seitens der zuständigen Behörden zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen, insbesondere in behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, sind genauestens einzuhalten.

7.7 Spätestens ein Monat vor der Übernahme der Leistung hat der AN folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung dem AG nachweislich zu übergeben: Sämtliche erforderliche, den gestellten Anforderungen voll entsprechende Prüf- und Zulassungszeugnisse einer autorisierten österr. Prüfanstalt, werksspezifische Bestandsunterlagen und Pläne farbig angelegt, statische Nachweise, Mess- und Prüfprotokolle, Wartungs-, Pflege- und Bedienungsanleitun-

gen, Ersatzteillisten, Pflege- und Wartungsanleitungen usw. sowie die für die Leistung des AN üblichen Unterlagen.

7.8 Mit dem Tage der Behebung des Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Leistung treten. Wenn der Bauherr bzw. der AG vor Ablauf der Haftzeit/Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches gegenüber dem AN um ein Jahr erstreckt. Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sowie durch diese Mängel verursachte Schäden sind vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung kostenlos zu beheben. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, steht dem Bauherrn bzw. dem AG das Recht zu, diese Mängel ohne weitere Verständigung durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN beheben zu lassen. Die dem AG entstehenden Kosten für die Feststellung von Mängel und für die Überwachung der Mängelbehebung während der Haftzeit gehen zu Lasten des AN und werden nach Zeitaufwand entsprechend HOA in Rechnung gestellt.

7.9 Bei Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels gilt für das Verschulden des AN die gesetzliche Beweislast gemäß § 1298 ABGB. Der AG ist bei Schäden wegen mangelhafter Leistungen des AN schad- und zu halten.

7.10 Es wird eine förmliche Schlussfeststellung 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist ausbedungen. Sofern sich bei der Schlussfeststellung Mängel an der Leistung des AN herausstellen sollten, sind diese im obligatorisch zu erstellenden Schlussfeststellungsprotokoll festzuhalten. Damit sind diese im Sinn von Abschnitt 12.2.3 ÖNORM B 2110 als vom AG geltend gemacht anzusehen. Hinsichtlich dieser Mängel sowie hinsichtlich jener Teile der Gesamtleistung des AN, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch die festgestellten Mängel verhindert wird, findet eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist um weitere 126 Monate statt. Die Hemmung und Unterbrechung der Fristen gemäß Abschnitt 12.2.5 ÖNORM B 2110 bleiben hiervon unberührt.

7.11 Abschnitt 12.2.6 ÖNORM B 2110 gilt nur mit der Maßgabe der obenstehenden Vertragsbestimmungen betreffend die Verlängerung der Gewährleistungsfrist.

7.12 Die Rechte des AG aus der Gewährleistung sind gleichwertig, sodass der AG bereits primär das Recht auf Preisminderung oder Wandlung geltend machen kann und dem AN weder die Möglichkeit zur Verbesserung noch zum Nachtrag des Fehlenden einräumen muss.

8. Sicherstellung

8.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Zustandekommen des Vertrages eine Erfüllungsgarantie in Gestalt einer abstrakten Bankgarantie eines vom AG genehmigten inländischen Kreditinstitutes in Höhe von 25 % der Auftragssumme zu übergeben, widrigenfalls der AG berechtigt ist, unter Setzung einer einwöchigen Nachfrist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder einen entsprechenden Betrag bar einzubehalten. Der AG hat das Recht, zusätzlich auch nach Zustandekommen des Vertrages vom AN eine Aufstockung der Erfüllungsgarantie um 25% der Auftragssumme, somit auf 50% der Auftragssumme unter Zugrundelegung der genannten Bedingungen ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Diese Garantie hat eine Gültigkeitsdauer bis mindestens drei

Monate nach dem geplanten Fertigstellungstermin aufzuweisen. Bei Zusatzleistungen/Leistungsänderungen usw. ist auf Verlangen des AG der Garantiebetrug an die geänderte Auftragssumme anzupassen. Sobald erkennbar wird, dass der geplante Fertigstellungstermin nicht gehalten werden kann, hat der AN die Bankgarantie entsprechend zu verlängern und dem AG unaufgefordert zu übergeben. Die Inanspruchnahme der vom AN gelegten Garantie durch den AG ist weder an die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN (bzw. an die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse) noch an ein rechtskräftiges Urteil gebunden. Die Kosten dieser Sicherstellung sind vom AN zu tragen.

8.2 Der AG ist berechtigt, von allen Teilrechnungen 10 % Deckungsrücklass einzubehalten.

8.3 Der Deckungsrücklass gemäß 8.2 sowie die Erfüllungsgarantie gemäß 8.1 dienen insbesondere der Sicherung aller für die Erfüllung des Vertrages vom AN übernommenen Verpflichtungen - gleich aus welchem Rechtsgrund, der Sicherung der Rückzahlung von allfälligen vom AG an den AN geleisteten Überzahlungen und der Sicherung von Regressansprüchen des AG gegenüber dem AN für den Fall einer Inanspruchnahme des AG durch Dritte für Umstände, die in die Sphäre des AN fallen.

8.4 Die Rückstellung der Erfüllungsgarantie (Punkt 8.1) und die Auszahlung des einbehaltenen Deckungsrücklasses (Punkt 8.2) erfolgt erst nach mängelfreier und vollständiger Fertigstellung und Abnahme aller Leistungen unter Einbehalt eines Hafrücklasses auf schriftliche Aufforderung des AN (Anlage 6).

8.5 Der AG ist berechtigt, einen Hafrücklass einzubehalten. Der Hafrücklass beträgt 5 % der anerkannten Schlussrechnungssumme. Der Hafrücklass dient zur Sicherstellung von sämtlichen im Zusammenhang mit der Gewährleistung oder Schadenersatz stehenden Forderungen des AG, insbesondere Preisminderungsansprüche, Ansprüche des AG auf Rückzahlung des bereits geleisteten Entgelts bei Ausübung des Wandlungsrechts. Der Hafrücklass dient auch zur Sicherstellung von schadenersatzrechtlichen Forderungen des AG an den AN, insbesondere den Anspruch auf das Deckungskapital für eine Ersatzvornahme und für Mangelfolgeschäden. Wird die Leistung des AN mit einem verbesserbaren Mangel übernommen, hat der AG das Recht neben dem Hafrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzubehalten. Die Bemessung dieser Kosten erfolgt durch den AG so gilt § 1052 ABGB.

8.6 Für den AG besteht abweichend von der ÖNORM B 2110 keine Verpflichtung, den Deckungsrücklass oder den Hafrücklass gegen Legung einer unbaren Sicherstellung durch den AN an diesen auszubezahlen.

9. Rechnungslegung und Zahlungen

9.1 Festgehalten wird, dass bei Bauleistungen der Auftraggeber gemäß § 19 Abs. 1a UStG Schuldner der Umsatzsteuer ist. Die Auszahlung von Rechnungsbeträgen für Bauleistungen im Sinne dieser Bestimmung erfolgt daher ausnahmslos netto.

9.2 Alle Rechnungen, welche stets in einfacher Ausfertigung vorzulegen sind, sind übersichtlich, Teilrechnungen als wachsende (d.h. jeweils die gesamte seit Baubeginn erbrachte Bauleistung darstellende TR), jedoch mit gesondertem Ausweis des Zuwachses aufzustellen und mit leicht prüfungen Abrechnungsplänen und

Aufmaßaufstellungen zu belegen. Bei Lieferungen bzw. Leistungen, die keine Bauleistungen im Sinne des § 19 UStG sind, ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

9.3 Alle Naturaufnahmen über getätigte Leistungen müssen gemeinsam erfolgen. Die Niederschriften über Naturaufnahmen sowie Regielisten müssen durch den örtlichen Bauleiter des AG bestätigt sein und den Rechnungen beiliegen.

9.4 Während der Durchführung der Arbeiten kann der AN, dem Fortschritt seiner Leistung entsprechend, Teilrechnungen in monatlichen Abständen legen. Dies gilt auch für Pauschalpreisvereinbarungen. Diese Teilrechnungen und die Schlussrechnung haben auch – in Abweichung zu 8.3.1.4 und 8.2.6.1.3 der ÖNORM B 2110 – die erbrachten Regieleistungen zu beinhalten. Punkt 9 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist daher zur Gänze (insbesondere auch die Bestimmungen den Deckungs- und den Haftrücklass betreffend) auch auf Regieleistungen anzuwenden.

9.5 Teilrechnungsbeträge werden in Höhe von 90 % (10 % verbleiben als Deckungsrücklass) der geprüften tatsächlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb von 60 Tagen netto oder unter Abzug eines Skontos von 4 % innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen und vollständig belegten Rechnung beim AG angewiesen. Bei verspäteter Bezahlung einer Rechnung bleibt jedenfalls das Skonto für alle übrigen pünktlich geleisteten Zahlungen aufrecht. Als Zahlungstermin gilt der Tag der Überweisung des Zahlungsbetrages vom Konto des AG. Im Falle des Überziehens der Skontofrist ist bis zu einem Fristrahmen von 10 Tagen nach Ablauf der Skontofrist noch 70% des vereinbarten Skontos abgezogen werden dürfen, bei weiteren 10 Tagen (insgesamt 20 Tage nach Ablauf der Skontofrist) noch 40% des Skonto abgezogen werden dürfen und bei weiteren 10 Tagen (insgesamt 30 Tage nach Ablauf der Skontofrist) noch 10% des Skonto abgezogen werden dürfen.

9.6 Teilrechnungen werden nur auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüft. Die abschließende Überprüfung der vom AN erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen und Lieferungen erfolgt erst mit der Schlussrechnung.

9.7 Nach Fertigstellung der beauftragten Arbeiten und anstandsloser Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn ist innerhalb von 2 Monaten die Schlussrechnung zu legen. Die Schlussrechnung ist vom AG innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der prüffähigen und vollständigen Unterlagen zu prüfen, der sich nach Abzug des Haftrücklasses ergebende Rechnungsbetrag ist nach weiteren 30 Tagen unter Abzug eines Skontos von 4 % fällig. Die Prüffrist wird um so viele Tage verlängert, als aus Gründen, die beim Bauherrn bzw. beim AN liegen, mit der Prüfung der Schlussrechnung ausgesetzt werden muss.

9.8 Hat der AN mit der firmenmäßigen Fertigung des vom AG erstellten Schlussrechnungsprotokolls die Kenntnisnahme und volle Anerkennung der in diesem Schriftstück sowie dessen Beilagen enthaltenen Feststellungen, vor allem der Schlussrechnungskorrekturen, Einbehalte und Vertragsstrafen erklärt, sind Nachforderungen ausgeschlossen. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Schlussrechnungssumme vor Einlangen dieses firmenmäßig gezeichneten Schlussrechnungsprotokolls nicht zur Zahlung freigegeben wird, der Skontoabzug von 4 % jedoch aufrecht bleibt.

9.9 Die Zahlung von Teilrechnungen bzw. der Schlussrechnung erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung termingemäß, dass für die betreffenden Leistungen entsprechende Zahlungen des Bauherrn eingehen. Der AN hat die ausständigen Beträge bis zum

Einlangen der Zahlung des Bauherrn zinslos zu stunden. Die Skontovereinbarungen bleiben hievon unberührt.

9.10 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass alle vereinbarten Leistungen und Ersatzvornahmen des AG aliquot von jeder Teil- bzw. der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht werden.

9.11 Sämtliche Rechnungen und Lieferscheine müssen unbedingt die vom AG vorgegebene Bestellnummer und Projektnummer beinhalten, widrigenfalls können diese Rechnungen mangels Zuordenbarkeit nicht geprüft und anerkannt werden.

9.12 Die dreimonatige Frist in Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110, innerhalb welcher ein Vorbehalt zu erheben ist, wird auf 6 Wochen verkürzt.

10. Versicherungen

10.1 An der Versicherungsprämie für die vom AG eingedekte Bauwesenversicherung beteiligt sich der AN mit pauschal 0,5 % der Schlussrechnungssumme.

10.2 Der AN hat das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung samt Deckungszusage der Versicherung dem AG unaufgefordert vor Zustandekommen des Vertrages nachzuweisen. Sofern im Verhandlungsprotokoll nicht anders geregelt, betragen die Mindestdeckungssummen je Schadensfall:

Personenschäden: EUR 3.000.000,--

Sachschäden: EUR 1.500.000,--

Vermögensschäden: EUR 1.500.000,--

Sofern der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der AG das Recht, nach Aufforderung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den daraus resultierenden Schaden vom AN zu fordern.

11. Zustandekommen des Vertrages und Weitergabe des Auftrages

11.1 Der Vertrag kommt erst mit Zugang der firmenmäßig unterfertigten Annahme des AG an den AN auf Basis der in Punkt 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Unterlagen zustande. Einer Gegenbestätigung durch den AN bedarf es hiefür nicht. Ein Gegenschlussbrief oder eine Auftragsbestätigung des AN und dgl. haben auf das Zustandekommen und auf den Inhalt des Vertrages keinen Einfluss. Insbesondere werden in diesen Schreiben vorgenommene Änderungen welcher Art auch immer nicht Gegenstand des Vertrages zwischen AG und AN.

11.2 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß unter eigener Verantwortung auszuführen. Die Weitergabe des Auftrages an Dritte, sei es zur Gänze oder zum Teil, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. In jedem Falle übernimmt der AN gegenüber dem AG die volle Haftung für die vertragsgemäße Erfüllung.

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1 Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht termingerecht nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

12.2 Danach ist der AG berechtigt, die restlichen oder fehlenden Leistungen von Dritten ausführen und beenden zu lassen. Alle daraus entstehenden Nachteile und Mehraufwendungen hat der AN dem AG zu ersetzen.

12.3 Wenn der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem AG ohne Verschulden des AG aufgelöst wird, ist der AG berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag (mit dem AN) zurückzutreten. hat

dies auch die Auflösung des Vertrages mit dem AN zur Folge, ohne dass hieraus dem AN gegenüber dem AG ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erwächst. Die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen sind entsprechend den vertraglichen Regelungen des AN abzugelten. Weitergehende Ansprüche des AN bestehen hingegen nicht; die Anwendbarkeit des § 1168 ABGB wird sohin ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN ist in Kenntnis davon, dass der Bauherr vor Beginn der übernommenen Leistung jederzeit ohne

Angabe von Gründen den AN als Subunternehmer ablehnen kann. Macht der Bauherr von diesem Ablehnungsrecht Gebrauch, hat dies die Auflösung des Vertrages zwischen AG und AN ohne Anspruch auf irgendwelche Entschädigung des AN zur Folge. Der AG ist weiters berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der AN sein Unternehmen veräußert, wenn der AN stirbt oder wenn keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung gegeben ist. Das gleiche Recht steht dem AG zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit der Auftragserteilung vorhanden waren, und zwar innerhalb von 1 Monat ab Kenntnisnahme derartiger Umstände.

13. Schutzrecht

13.1 Dem AN und dessen Subunternehmern ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die übernommenen bzw. bereits bewirkten Leistungen, über den Inhalt des Vertrages zwischen AG und AN bzw. zwischen Bauherr und AG, über Modalitäten der Auftragsabwicklung, über Inhalte eines vorangegangenen Vergabeverfahrens und dgl. Dritten gegenüber Angaben zu machen, Unterlagen und Pläne an Dritte zu überlassen, Vorträge zu halten oder Druckschriften zu veröffentlichen. Der AN hat seinen allfälligen Subunternehmern die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überbinden. Die Verletzung dieser Verpflichtung des AN wird mit 1% des Nettoauftragswertes der Leistung des AN pönalisiert.

13.2 Der AN räumt dem AG das Recht ein, die vom AN verfassten Pläne, Entwürfe und Skizzen zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder nachträglich aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird oder sonst wegfällt.

14. Arbeitnehmerschutzvorschriften

14.1 Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den AN sind vom AN alle hiefür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, das Fremdenengesetz etc. genauestens einzuhalten und alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Auf Baustellen außerhalb von Österreich sind zusätzlich alle regional gültigen Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsnormen verpflichtend einzuhalten. Der AN verpflichtet sich auch zur Einhaltung sämtlicher arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Bauarbeiterschutverordnung. Erforderliche persönliche Schutzausrüstung hat der AN seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und diese muss auch bedarfsgerecht verwendet werden. Des Weiteren dürfen Geräte und Maschinen, welche eine Ausbildung (z.B. Kranschein, Staplerschein oder Hübebühnenfahrausweis) erfordern, seitens des AN oder seinen Beauftragten nur bei Vorlage des aktuell gültigen Ausbildungsnachweises in Betrieb genommen werden.

Tätigkeiten, welche einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung unterliegen, dürfen nur von medizinisch geeigneten Personen durchgeführt werden. Entsprechende Atteste sind dem AG auf Verlangen vorzulegen. Der AN haftet bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle Nachteile des AG einschließlich Folgeschäden. Wird bei einer Kontrolle durch Mitarbeiter des AG oder durch die Behörde Personal des AN oder dessen Subunternehmer vorgefunden, welches aufgrund von ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen nicht mit der Bauausführung oder der sonstigen Vertragsabwicklung beschäftigt werden darf, ist der AG zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt. Jedenfalls wird in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR pro vorgefundene Person fällig, welche von der nächsten TR einbehalten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Verstöße gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften. Sämtliche sonstige Schadenersatzansprüche des AG bleiben davon unberührt. Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit illegaler Ausländerbeschäftigung durch den AN vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der AG aus diesem Grund von der Teilnahme an künftigen oder anhängigen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Der AG ist berechtigt, das Entgelt entsprechend einzubehalten. Die Bauleitung bzw. der Polier des AG ist berechtigt, in die Papiere der Arbeitnehmer (Arbeitsbewilligung, Pass, Visum) Einsicht zu nehmen und vom Original Kopien anzufertigen.

14.2 Der AN ist verpflichtet, alle auf der Baustelle beschäftigten Personen zur gesetzlichen Sozialversicherung anzumelden und auf Beschäftigungsdauer versichert zu halten. Sollte der Sozialversicherungsschutz enden, verpflichtet sich der AN, der betreffenden Person den (Baustellen-)Ausweis abzunehmen, diese von der Baustelle abzuführen und den (Baustellen-)Ausweis unverzüglich an die Bauleitung zu retournieren. Der AN bestätigt, dass sämtliche Entgeltansprüche der von ihm direkt oder indirekt beschäftigten Dienstnehmer fristgerecht erfüllt werden. Weiters bestätigt der AN, dass er seiner Beitragspflicht nach sozialrechtlichen Bestimmungen fristgerecht nachkommt. Der AN bevollmächtigt den AG sowie von diesem beauftragte Personen, jederzeit Auskünfte bei der zuständigen Gebietskrankenkasse und sonstigen Sozialversicherungsträgern über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung durch den AN einzuholen. Entsprechende Versicherungsnachweise (Anmeldung Krankenkasse oder bei Entsendung das Formular A1 bzw. dem entsprechende andere Nachweise) auf Verlangen des AG vorzulegen. Die vorab angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Berechnung, den Einbehalt und die Abfuhr der Lohnsteuer. Wenn eine Sicherstellung für die Ansprüche des AG aus diesem Punkt vereinbart ist, übergibt der AN eine Bankgarantie für den vereinbarten Betrag. Bei Nichtvorlage dieser Bankgarantie gilt ein gleich hoher Bareinbehalt als vereinbart.

14.3 Vor Arbeitsbeginn sind die vom AN beschäftigten Personen der Bauleitung zu melden und haben einen Lichtbildausweis und den Nachweis der Sozialversicherungsanmeldung (Kopie verbleibt auf der Baustelle) vorzuweisen sowie zwei Lichtbilder abzugeben. Auf der Baustelle beschäftigte Personen sind in einer gesonderten Anwesenheitsliste zu führen, die täglich vom AN bei Arbeitsbeginn der Bauleitung vorzulegen ist. Personen, die nicht in der Anwesenheitsliste aufscheinen, werden von der Baustelle verwiesen. Es ist

für alle beschäftigten Dienstnehmer eine nachweisliche Unterweisung durchzuführen, welche insbesondere die aktuelle Gefährdung und den SIGE-Plan beinhaltet. Bei Verletzung einer Helmtragepflicht auf der Baustelle ist der AG berechtigt, 30,- EUR zzgl. USt. Strafe pro Beanstandungsfall und Person zu verrechnen.

15. Streitigkeiten

15.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte und/oder Funktion von Leistungen steht es jedem Vertragspartner frei, unter Benachrichtigung des anderen Vertragspartners eine Güte und/oder Funktionsprüfung durch eine staatlich autorisierte Versuchsanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer zu verlangen. Die Kosten trägt der die Prüfung beantragende Vertragspartner, wobei er Anspruch auf Kostenersatz durch den anderen Vertragspartner hat, wenn die Prüfung zu dessen Ungunsten ausgefallen ist.

15.2 Differenzen welcher Art auch immer bieten dem AN keine Berechtigung zu einer Arbeitseinstellung oder Liefer- bzw. Leistungsverzögerung.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist davon nicht die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages berührt, vielmehr sind diese Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die ihrem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommen.

16. Nachweis der Gewerbeberechtigung / sonstige Nachweise

16.1 Der AN bestätigt, die jeweils erforderlichen aufrechten Gewerbeberechtigungen zu besitzen und hat Bestätigungen hierüber dem AG unaufgefordert vor Auftragserteilung vorzulegen. Über Verlust, Aberkennung etc. derselben während des Liefer- und/oder Leistungserbringungszeitraumes hat der AN den AG hievon sofort schriftlich zu verständigen.

16.2 Vom AN sind dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich insbesondere vorzulegen:

1. Aktueller Firmenbuchauszug
2. Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
3. Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
4. Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung (10.2)
5. Außerhalb von Österreich die regional zusätzlich erforderlichen Nachweise. Dies kann beispielsweise die Eintragung in eine Handwerkerrolle, die Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft die Teilnahme an einem ausländischen Urlaubskassenverfahren oder erforderliche Mindestlohnbescheinigungen betreffen. Die vorstehend demonstrativ angeführten Nachweise sind im Rahmen der sogenannten Baustellenmappe auch auf der Baustelle bereitzuhalten.

Bei Veränderungen oder Ablauf der bescheinigten Verhältnisse wird der AN umgehend aktuelle Bescheinigungen vorlegen. Der AG ist berechtigt, bei Nichtvorlage dieser Nachweise die Zahlungen in angemessener Höhe zu verweigern bzw. Zahlungen bis zur Vorlage der geforderten Nachweise gänzlich auszusetzen. Die Skontofristen bleiben davon unberührt. Legt der AN die Nachweise nicht vor, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Einsichtnahme seiner Daten im ANKÖ durch den AG und verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Erklärungen binnen drei Tagen ab Auforde-

rung durch den AG abzugeben.

16.3 Der AN bestätigt, dass sein Unternehmen in der Gesamtliste haftungsfrei gestellter Unternehmen gemäß §67b ASVG (HFU-Gesamtliste) aufgenommen ist und hat darüber eine schriftliche Bestätigung im Auftragszeitpunkt vorzulegen. Unabhängig davon, dass der AN im Zeitpunkt der Auftragserteilung in der HFUGesamtliste geführt wird bzw. von der Liste gestrichen wird, hat der AG im Hinblick auf die Generalunternehmerhaftung (§§ 67a ff ASVG und § 82a EStG 1988) jedenfalls das Recht, 25% des an den AN zu leistenden Werklohnes unmittelbar an das Dienstleistungszentrum (§67c ASVG) zu überweisen. Diese Überweisung wirkt für den AG schuldfreiend gegenüber dem AN. Die Überweisung an das Dienstleistungszentrum ist weder von einer Zustimmung des AN abhängig, noch trifft den AG eine Verpflichtung, sich über allfällig vorliegende Sozialversicherungsschulden des AN zu informieren. Der AN haftet dem AG verschuldensunabhängig für jede Verletzung im

Zusammenhang mit einer allfälligen Verletzung des AuftraggeberInnen-Haftungsgesetzes bzw. dieser Vertragsbedingungen.

17. Vertreter des AN

Der AN benennt spätestens bis 1 Woche vor seiner Leistungsaufnahme einen verantwortlichen, deutschsprachigen Vertreter für die Baustelle. Dieser Vertreter wird vom AN ermächtigt, rechtsverbindlich alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Erklärungen für und gegen den AN abzugeben und entgegenzunehmen. Der namhaft zu machende Vertreter muss über jene Sachkunde verfügen, welche für die Auftragsabwicklung relevant ist. Im Rahmen seines Wirkungsbereiches ist er unmittelbar und allein verantwortlich. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nach, ist der AG berechtigt, den ihm dadurch entstehenden Mehraufwand zu verrechnen (z.B. Kosten für AG-Bauleiter, Polier, Techniker, etc.). Die Auswechslung dieses Vertreters ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet. Über Verlangen des AG oder über Verlangen des Bauherrn ist vom AN unverzüglich ein neuer Bauleiter zu bestellen.

18. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ried im Innkreis. Es gilt österreichisches Recht mit Ausschluss jener Normen, die zu einer Anwendbarkeit nicht österreichischen Rechtes auf den Vertrag führen würden. Bei Baustellen außerhalb von Österreich hat sich der AN von sich aus über alle regional gültigen rechtlichen Gesetze und Bestimmungen zu informieren und diese zwingend einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die steuerrechtlichen (z.B Umsatzsteuer), sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.